

Messgeräte für Körperzustände

Blutdruckmessgeräte, Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung (Peak-Flow-Meter), Blutzuckermessgeräte und Zubehör/Verbrauchsmaterial

Beschreibung Blutdruckmessgeräte

Ein Blutdruckmessgerät ist ein automatisches oder manuell anzuwendendes Messgerät zur indirekten Feststellung des Blutdrucks. Die Druckmanschette des Blutdruckmessgerätes wird typischerweise am Oberarm oder am Handgelenk angewendet.

Zu den vertraglich vereinbarten Blutdruckmessgeräten der hkk gehören manuelle, halbautomatische und vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung. Ebenso sind vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenksmessung und Geräte für Kinder und Jugendliche vertraglich geregelt.

Beschreibung Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung – Peak-Flow-Meter

Peak-Flow-Meter dienen der Messung der Spitzengeschwindigkeit beim Ausatmen, nachdem Sie zuvor Ihre Lungen komplett mit Luft gefüllt haben. Die so ermittelten Messwerte dienen der Verlaufsbeobachtung und gegebenenfalls Therapieanpassung sowie der Optimierung der Medikation.

Sie ermöglichen dem Anwender einen einfachen Überblick über die Messergebnisse, sodass ein gegebenenfalls bestehender Handlungsbedarf schnell erkannt und therapeutische Maßnahmen eingeleitet werden können.

Zu den vertraglich geregelten Peak-Flow-Metern gehören der mechanische Peak-Flow-Meter (Messrohr mit Skalierung sowie einem Hubkolben/einer Feder mit Schiebeanzeige) sowie der elektronische Peak-Flow-Meter (digitales Gerät mit Display und Speicher).

Beschreibung Blutzuckermessgeräte und Zubehör/Verbrauchsmaterial

Blutzuckermessgeräte, auch als Blutglukosemesssysteme bezeichnet, dienen zur Messung der Glukosekonzentration im Blut. Dazu wird ein Tropfen Blut in Kontakt mit einem speziellen Sensorfeld bzw. Teststreifen gebracht, wodurch eine chemische Reaktion entsteht, die vom Gerät ausgewertet wird. Der gemessene Blutglukosewert wird digital angezeigt oder kann auch je nach Gerät zusätzlich akustisch ausgegeben werden. Die Produkte verfügen jedoch nicht über eine sprachgesteuerte Benutzerführung.

Stechhilfen, Lanzetten und Sicherheitslanzetten sind vertraglich als Zubehör/Verbrauchsmaterial geregelt.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriff: Blutdruckmessgeräte, Blutzuckermessgeräte) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung sicherzustellen. Gleiches gilt für die notwendigen Beratungen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Die Kostenübernahme für einige Hilfsmittel, zum Beispiel Blutdruckmessgeräte und Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe, ist vorab von der hkk zu prüfen. Kann die genannte Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie hierüber informiert werden. Auf Ihren Wunsch hin muss die ärztliche Verordnung an Sie zurückgegeben werden, solange die Versorgung noch nicht erfolgt ist. Bei der erstmaligen Versorgung muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten geben.

Mit der Abgabe des Hilfsmittels sind Ihnen eine Gebrauchsanweisung, Pflegehinweise für die Wartung, sowie eventuell Therapiehinweise der Ärztin oder des Arztes (mindestens

in deutscher Sprache) zu übergeben. Die Versorgung mit dem Hilfsmittel erfolgt in den Räumlichkeiten des Vertragspartners. Der Versandweg ist ausgeschlossen. Beratung und Einweisung für das Hilfsmittel können jedoch, falls erforderlich, auch an anderen Örtlichkeiten durchgeführt werden. Die notwendige Nachbetreuung ist zu gewährleisten.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, maximal zehn Euro pro Monatsbedarf. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten.